

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung von Freizügigkeitsrechten in das Aufenthaltsrecht infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

A. Problem und Ziel

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union ein. Nach einer nochmaligen Verschiebung des Austrittsdatums soll die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der Europäischen Union spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2019 enden.

Sofern das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ohne Inkrafttreten des zwischen beiden Seiten verhandelten Austrittsabkommens (ABl. C 144 I vom 25.4.2019, S. 1) austritt, ändert sich mit dem Austritt dauerhaft die Rechtsstellung der betroffenen britischen Staatsangehörigen und ihrer Familienangehörigen. In den meisten Fällen verlieren sie mit dem Austritt den Status als Unionsbürger bzw. Familienangehöriger eines Unionsbürgers und werden zu Drittstaatsangehörigen. Als solche benötigen sie zum Fortbestehen des Aufenthaltsrechts in Deutschland einen Aufenthaltstitel (§ 4 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes).

Für einen Übergangszeitraum werden mit der Verordnung über die vorübergehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Aufenthalts-Übergangsverordnung) britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufhalten, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Mit Außerkrafttreten der Verordnung greift das Erfordernis eines Aufenthaltstitels für den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet und die Einreise nach Deutschland.

Für einen Großteil der Betroffenen wird die Erteilung von Aufenthaltstiteln problemlos möglich sein, da sie die Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes zum jeweiligen Aufenthaltszweck erfüllen. Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzun-

gen können bei Beantragung unverzüglich nach Wirksamwerden des Austritts Titel nach bestehendem Aufenthaltsrecht erteilt werden, insbesondere Niederlassungserlaubnisse sowie Aufenthaltserlaubnisse zu den Zwecken der Ausbildung, der Erwerbstätigkeit und des Familiennachzugs. Diese Aufenthaltstitel sind vorrangig gegenüber den mit dem hiesigen Gesetz geschaffenen Möglichkeiten zu erteilen. Für Aufenthalte zum Zweck einer Beschäftigung ist beabsichtigt, britischen Staatsangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufhalten, durch eine Änderung des § 26 der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung) weiterhin Arbeitsmarktzugang unabhängig von ihrer Qualifikation und ohne das Erfordernis einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu gewähren.

In bestimmten Konstellationen stellt das Freizügigkeitsrecht jedoch geringere Anforderungen an das Recht auf Einreise und Aufenthalt als das Aufenthaltsgesetz. Insbesondere kann eine Freizügigkeitsberechtigung auch dann bestehen, wenn der Lebensunterhalt nur teilweise gedeckt wird und z. B. ergänzend Sozialleistungen bezogen werden; zudem ist der Kreis der nachzugsberechtigten drittstaatsangehörigen Familienangehörigen weiter gefasst.

B. Lösung

Für den Fall eines Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ohne Inkrafttreten des zwischen beiden Seiten verhandelten Austrittsabkommens wird ermöglicht, dass alle britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufhalten, einen Aufenthaltstitel für ihren weiteren Verbleib in Deutschland erhalten können. Zu diesem Zweck wird das Aufenthaltsgesetz um eine Überleitungsregelung für den Aufenthalt des betroffenen Personenkreises ergänzt für die Konstellationen, in denen die Betroffenen die freizügigkeitsrechtlichen, nicht aber die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen vollständig erfüllen.

Mit den insoweit von deutscher Seite getroffenen vorsorglichen Maßnahmen sollen alle britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen in Deutschland geschützt werden, die von den Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht und im Vertrauen auf deren Fortbestand Lebensentscheidungen getroffen haben. Diese Maßnahmen erfolgen zudem in der Erwartung, dass deutschen Staatsangehörigen und allen anderen Unionsbürgern im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland eine vergleichbare Behandlung zukommt.

Das Vorgehen entspricht dem Anliegen der Europäischen Union und der 27 Mitgliedstaaten, freizügigkeitsberechtigten Briten und ihren Familienangehörigen den weiteren Aufenthalt in den 27 Mitgliedstaaten zu ermöglichen; andere Mitgliedstaaten treffen vergleichbare Vorkehrungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Etwaige Mehrbedarfe durch den Erfüllungsaufwand im Bereich des Bundes sind finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand, der britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen durch das Erfordernis, Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln stellen zu müssen, entsteht, ist nicht Folge dieses Gesetzes, sondern des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union, der die Änderung der Rechtsstellung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen in Deutschland mit sich bringt. Wenn der Erfüllungsaufwand für die Bearbeitung von Anträgen nach der Überleitungsregelung isoliert und ohne die durch die Überleitungsregelung erzielten Einsparungen betrachtet wird, ergibt sich der folgende maximale Erfüllungsaufwand:

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands in Stunden:	n/a
Veränderung des jährlichen Sachaufwands in Tsd. Euro:	n/a
Einmaliger Zeitaufwand in Stunden:	2 893
Einmaliger Sachaufwand in Tsd. Euro:	n/a

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungs- und Verwaltungsaufwand, der durch die Anträge britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen auf Erteilung von Aufenthaltstiteln entsteht, ist in erster Linie Folge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union, der die Änderung der Rechtsstellung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen in Deutschland mit sich bringt.

Bund

Für die Prüfung der Anträge und die Erteilung der Aufenthaltstitel sind die Ausländerbehörden zuständig. Für den Bund entsteht kein nennenswerter Mehraufwand.

Länder

Die Ausländerbehörden nehmen die Anträge entgegen, prüfen diese und erteilen die entsprechenden Aufenthaltstitel oder lehnen die Anträge ab. Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen die Anwendung der Überleitungsregelungen

dieses Gesetzes nicht erforderlich sein wird, da die Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes, zumal in Verbindung mit der beabsichtigten Änderung der Beschäftigungsverordnung, erfüllt sein werden.

Wenn der Erfüllungsaufwand für die Bearbeitung von Anträgen nach der Überleitungsregelung isoliert betrachtet wird, ergibt sich der folgende maximale Erfüllungsaufwand:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Tsd. Euro:	n/a
davon auf Bundesebene in Tsd. Euro:	n/a
davon auf Landesebene in Tsd. Euro:	n/a
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro:	257
davon auf Bundesebene in Tsd. Euro:	n/a
davon auf Landesebene in Tsd. Euro:	257

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 23. September 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung von Freizügigkeitsrechten in
das Aufenthaltsrecht infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates
wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung von Freizügigkeitsrechten in das Aufenthaltsrecht infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. die aufnehmende Niederlassung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern zu erleichtern,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.
2. In § 19b Absatz 6 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
3. Nach § 101 wird folgender § 101a eingefügt:

„§ 101a

Überleitung von Rechten nach dem Freizügigkeitsgesetz

(1) Britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern für das Bundesgebiet besitzen, wird eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 erteilt. Die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 sowie 5 bis 9 finden keine Anwendung.

(2) Britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ein Aufenthaltsrecht nach § 2 oder § 3 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern für das Bundesgebiet besitzen und die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3, 4 oder 6 erfüllen, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach diesen Vorschriften erteilt.

(3) Britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ein Aufenthaltsrecht nach § 2 oder § 3 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern für das Bundesgebiet besitzen, aber nicht die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3, 4 oder 6 oder nach Absatz 1 erfüllen, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 1 Satz 3 erteilt. § 5 Absatz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung. § 5 Absatz 1 Nummer 2 ist mit der Maßgabe

anzuwenden, dass sich die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 7 und § 6 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern richten. Die Ausübung der Erwerbstätigkeit ist zu erlauben.

(4) Britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ein Aufenthaltsrecht nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern für das Bundesgebiet besitzen, wird bei Beantragung eines Aufenthaltstitels eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 ausgestellt.

(5) Für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach den Absätzen 1 und 3 gilt § 7 Absatz 2 Satz 2 und für die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach Absatz 3 gelten § 7 Absatz 2 Satz 2 und § 8 mit der Maßgabe, dass der Zeitpunkt der Erteilung oder der Verlängerung an den des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union tritt.

(6) Britische Staatsangehörige sind Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne der Neuen Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 31. Dezember 1982 über die Bestimmung des Begriffs „Staatsangehörige“ in Verbindung mit der Erklärung Nummer 63 im Anhang der Schlussakte der Regierungskonferenz, auf der der Vertrag von Lissabon angenommen wurde.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 an dem Tag in Kraft, an dem der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union wirksam wird, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein Austrittsabkommen im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Europäische Union in Kraft getreten ist. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt. Ist zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes der Austritt ohne Austrittsabkommen bereits vollzogen, tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 und 2 tritt am Tag nach der Verkündung, frühestens jedoch am ... [einsetzen: Datum des Tages, der dem Tag folgt, an dem Artikel 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft tritt] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Sofern das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ohne Inkrafttreten des zwischen beiden Seiten verhandelten Austrittsabkommens austritt, ändert sich mit dem Austritt (nach derzeitigem Stand spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2019) dauerhaft die Rechtsstellung der betroffenen britischen Staatsangehörigen und ihrer Familienangehörigen. In den meisten Fällen verlieren sie mit dem Austritt den Status als Unionsbürger bzw. Familienangehöriger eines Unionsbürgers und werden zu Drittstaatsangehörigen. Als solche benötigen sie zum Fortbestehen des Aufenthaltsrechts in Deutschland einen Aufenthaltstitel (§ 4 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes).

Für einen Übergangszeitraum werden mit der Verordnung über die vorübergehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Aufenthalts-Übergangsverordnung) britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufgehalten haben, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Mit Außerkrafttreten der Verordnung greift das Erfordernis eines Aufenthaltstitels für den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet und die Einreise nach Deutschland.

Für einen Großteil der Betroffenen wird die Erteilung von Aufenthaltstiteln problemlos möglich sein, da sie die Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes zum jeweiligen Aufenthaltswert erfüllen. Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen können – sofern beantragt – unverzüglich nach Wirksamwerden des Austritts Titel nach bestehendem Aufenthaltsrecht erteilt werden, insbesondere Niederlassungserlaubnisse sowie Aufenthaltserlaubnisse zu den Zwecken Ausbildung, Erwerbstätigkeit und Familiennachzug. Diese Aufenthaltstitel sind vorrangig gegenüber den mit dem hiesigen Gesetz geschaffenen Möglichkeiten zu erteilen. Für Aufenthalte zum Zweck einer Beschäftigung ist beabsichtigt, britischen Staatsangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufhalten, durch eine Änderung des § 26 der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung) weiterhin Arbeitsmarktzugang unabhängig von ihrer Qualifikation und ohne das Erfordernis einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu gewähren.

Eine Freizügigkeitsberechtigung kann jedoch auch dann bestehen, wenn der Lebensunterhalt nur teilweise gedeckt wird und z. B. ergänzend Sozialleistungen bezogen werden, was in der Regel der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz entgegensteht. Zudem ist der Kreis der nachzugsberechtigten drittstaatsangehörigen Familienangehörigen im Freizügigkeitsrecht weiter gefasst als im Aufenthaltsrecht. Nicht jeder Freizügigkeitsberechtigte erfüllt demgemäß die Anforderungen an einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz. Auch diese britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen haben sich jedoch im Vertrauen auf den Fortbestand ihres Freizügigkeitsrechts im Bundesgebiet ihr Leben aufgebaut. Diese Entscheidung ist schützenswert. Die Ergänzung des Aufenthaltsgesetzes um eine Überleitungsregelung für den Aufenthalt britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufhalten, ermöglicht, dass auch Betroffene, die die Voraussetzungen für einen Titel nach dem bestehenden Aufenthaltsrecht nicht vollständig erfüllen, einen Aufenthaltstitel für ihren weiteren Verbleib in Deutschland erhalten können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um für den Fall eines Austritts ohne Austrittsabkommen zu gewährleisten, dass alle britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufhalten, für ihren weiteren Verbleib in Deutschland einen Aufenthaltstitel erhalten können, regelt dieses Gesetz, dass für diese Personengruppen auch dann Titel nach dem geltenden Aufenthaltsrecht erteilt werden können, wenn lediglich die weniger strengen Voraussetzungen des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU) gegeben sind.

Zudem wird ein redaktionelles Versäumnis des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes korrigiert.

III. Alternativen

Ohne dieses Gesetz würden britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ohne Austrittsabkommen freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufhalten, jedoch nicht die höheren Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes erfüllen, wie z. B. die Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ende der Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach der Brexit-Aufenthalts-Übergangsverordnung unmittelbar ausreisepflichtig.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Aufenthaltsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes liegen vor. Danach hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen nicht möglich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine unmittelbare Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz ist, gemessen an den einzelnen Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie, nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Etwaige Mehrbedarfe durch den Erfüllungsaufwand im Bereich des Bundes sind finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Da die meisten britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufhalten, bereits die Voraussetzungen für den Erhalt von Aufenthaltstiteln nach den bisherigen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes erfüllen, wird die Zahl derjenigen, die nur nach der neuen Regelung einen Aufenthaltstitel erhalten können, sehr gering sein.

§ 101a Absatz 1: Niederlassungserlaubnis (§ 9 in Verbindung mit § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU)

Voraussetzung ist, dass sich die Betroffenen bereits fünf Jahre in Deutschland aufhalten. Es ist nicht bekannt wie viele der in Frage kommenden ca. 116 000 Briten bereits fünf Jahre in Deutschland leben. Allerdings ist bekannt, dass es circa 8 200 neue Zuwanderungen pro Jahr gibt. Verfünffacht man den Wert, ergibt sich eine Fallzahl von 41 000 Personen, welche sich weniger als fünf Jahre im Bundesgebiet aufhalten. Im Umkehrschluss verbleiben somit rund 75 000 potentielle Fälle. Die meisten Betroffenen werden jedoch unmittelbar die Voraussetzungen des § 9 erfüllen. Es wird davon ausgegangen, dass maximal 5 Prozent auf die Überleitungsregelung angewiesen sind, somit ergibt sich eine Zahl von 3 750 Betroffenen.

Maximaler einmaliger Umstellungsaufwand für britische Staatsangehörige:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
3 750	32	-	2 000	-

§ 101a Absatz 3: Aufenthaltserlaubnis (§ 7 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU)

Da die Voraussetzungen für den Erhalt von Aufenthaltserlaubnissen nach den bisherigen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes in den allermeisten Fällen erfüllt sein werden, wird auch hier die Zahl derjenigen, die nur nach der neuen Regelung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, sehr gering sein. Insbesondere erfüllen die allermeisten der verbleibenden 41 000 in Deutschland lebenden Briten als Arbeitnehmer die Voraussetzungen des § 18.

Exemplarisch können Zahlen für die Gruppen der Studenten und der erwerbstätigen Leistungsberechtigten angeführt werden.

Für Studenten gibt die Studierendenstatistik an, dass im Sommersemester 2018 rund 3 000 Studenten in Deutschland aus dem Vereinigten Königreich stammen.¹ Da Studenten aber schon für ihr Freizügigkeitsrecht gem. § 4 Freizügigkeitsgesetz/EU über ausreichende Existenzmittel verfügen mussten und diese Voraussetzung im Rahmen der nachzuweisenden Freizügigkeitsberechtigung auch in Zukunft gilt, werden die allermeisten auch ihren Lebensunterhalt selbst sichern können und damit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 erhalten, so dass sie die neue Regelung nicht in Anspruch nehmen müssen. Die Zahl der von der Übergangsregelung erfassten Studenten ist daher voraussichtlich zu vernachlässigen.

In Deutschland gibt es etwa 45 Millionen Beschäftigte (Arbeitnehmer und Selbständige), darunter gibt es etwa 1,1 Millionen erwerbstätige Leistungsberechtigte (sog. Aufstocker), dies entspricht einem Anteil von rund 2,5

¹ Statistisches Bundesamt (2019): Fachserie 11 Reihe 4.1: Bildung und Kultur, Studierende an Hochschulen, Sommersemester 2018, S. 131.

Prozent. Ist dieser Anteil unter den 27 000 infrage kommenden Personen genauso hoch, ergibt sich eine Fallzahl von 675.

Maximaler einmaliger Umstellungsaufwand für erwerbstätige Leistungsberechtigte:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
675	32	-	360	-

Familienangehörige: Überleitung nach § 101a Absatz 1 oder Absatz 3

Nur ein geringer Teil der freizügigkeitsberechtigten Briten haben Drittstaatsangehörige unter ihren Familienmitgliedern. Das Freizügigkeitsrecht enthält im Vergleich zum Aufenthaltsrecht allerdings ein Aufenthaltsrecht für einen weiter gezogenen Personenkreis (z. B. Kinder bis 21 und darüber hinaus, wenn sie Unterhalt erhalten, nicht nur bis 18 Jahre). Die Zahl der drittstaatsangehörigen Familienangehörigen, die nicht selbst die Voraussetzungen des § 9 oder des Kapitel 2 Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes erfüllen, wird mit 1 000 Personen kalkuliert.

Maximaler einmaliger Umstellungsaufwand für Familienangehörige von britischen Staatsangehörigen:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
1 000	32	-	533	-

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungs- und Verwaltungsaufwand, der durch die Anträge britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen auf Erteilung von Aufenthaltstiteln entsteht, ist in erster Linie Folge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union, der die Änderung der Rechtsstellung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen in Deutschland mit sich bringt.

Bund

Für die Prüfung der Anträge und die Erteilung der Aufenthaltstitel sind die Ausländerbehörden zuständig. Für den Bund ist daher kein nennenswerter Mehraufwand anzunehmen.

Länder

Die Ausländerbehörden nehmen die Anträge entgegen, prüfen diese und erteilen die entsprechenden Aufenthaltstitel oder lehnen die Anträge ab. Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen die Anwendung der Überleitungsregelungen dieses Gesetzes nicht erforderlich sein werden, da die Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes, zumal in Verbindung mit der beabsichtigten Änderung der Beschäftigungsverordnung, erfüllt sein werden.

§ 101a Absatz 1: Niederlassungserlaubnis (§ 9 in Verbindung mit § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU)

Zahlen zur Niederlassungserlaubnis sind in der WebSKM-Datenbank nicht enthalten. Jedoch gibt es Zahlen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (157 Minuten Bearbeitungszeit, 1 Euro Sachkosten) und für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen (113 Minuten Bearbeitungszeit, 1 Euro Sachkosten).² Es ist anzunehmen, dass die Bearbeitungszeit geringer ausfällt, da von den Antragstellern weniger Nachweise erbracht werden müssen und daher auch weniger Prüfungsaufwand bei der Verwaltung – im Vergleich zu Antragstellern aus anderen Drittstaaten – anfällt. Zur Berechnung werden daher

² ID-IP: 2006102608514510 bzw. 2017021413482201.

80 Prozent des mittleren Aufwands herangezogen, dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 108 Minuten. Die Sachkosten von einem Euro pro Fall werden beibehalten. Als Lohnsatz wird der des mittleren Dienstes der kommunalen Verwaltung verwendet. Dieser beträgt 31,50 Euro pro Stunde.³

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Euro
3 750	108	31,50	1	212	3 750

§ 101a Absatz 3: Aufenthaltserlaubnis (§ 7 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU)

Wie oben ausgeführt, ist für Studenten kein nennenswerter Erfüllungsaufwand zu erwarten.

Für die Fälle der erwerbstätigen Leistungsberechtigten kann folgender maximaler einmaliger Umstellungsaufwand angegeben werden:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Euro
675	43	31,50	1	15	675

Familienangehörige: Überleitung nach § 101a Absatz 1 oder Absatz 3

Maximaler einmaliger Umstellungsaufwand für Familienangehörige von britischen Staatsangehörigen:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Euro
1 000	48	31,50	1	25	1 000

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

³ Siehe auch S. 56 im Leitfaden Erfüllungsaufwand.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 19 Absatz 6)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Korrektur des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. In der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes geltenden Fassung des Aufenthaltsgesetzes ist nach § 19b Absatz 6 Nummer 1 die Erteilung einer ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer abzulehnen, wenn die aufnehmende Niederlassung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern zu erleichtern. Diesen Ablehnungsgrund wird § 19 Absatz 6 in der nach dem Inkrafttreten von Artikel 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes geltenden Fassung des Aufenthaltsgesetzes versehentlich nicht mehr vorsehen. In leicht modifizierter Form wird sich der genannte Ablehnungsgrund für eine Aufenthaltstitelerteilung zwar in § 19f Absatz 4 Nummer 1 wiederfinden. Allerdings wird diese Norm auf die dann in § 19 geregelten Fälle (ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer) nicht anwendbar sein. Der genannte Ablehnungsgrund muss aber schon aufgrund europarechtlicher Vorgaben (vgl. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c sowie Erwägungsgrund 24 der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers) auch für die Erteilung einer ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer gelten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen, die wegen der Einfügung der neuen Nummer 1 in § 19 Absatz 6 durch dieses Gesetz erforderlich sind.

Zu Nummer 2

(§ 19b Absatz 6 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 19 Absatz 6 in der nach dem Inkrafttreten von Artikel 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes geltenden Fassung des Aufenthaltsgesetzes, die durch Artikel 1 Nummer 1 des vorliegenden Gesetzes angeordnet wird: Die ab dem Inkrafttreten von Artikel 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in § 19 Absatz 6 Nummer 2 enthaltene Regelung findet sich – aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 1 – nunmehr in § 19 Absatz 6 Nummer 3 wieder, sodass der in § 19b Absatz 6 Nummer 2 (in der Fassung des Aufenthaltsgesetzes nach dem Inkrafttreten von Artikel 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes) enthaltene Verweis auf § 19 Absatz 6 Nummer 2 entsprechend zu korrigieren ist.

Zu Nummer 3

(§ 101a)

Für den Fall eines Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ohne Austrittsabkommen gewährleistet die Regelung, dass alle britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU) freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufgehalten haben, einen Aufenthaltstitel erhalten. Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich ohne Bestehen eines Freizügigkeitsrechts zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union in der Bundesrepublik aufhalten, sind von der Regelung nicht umfasst.

Zum einen wird geregelt, dass bei Vorliegen eines Daueraufenthaltsrechts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU eine Niederlassungserlaubnis ohne Prüfung der Voraussetzungen in § 9 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 und 5 bis 9 erteilt wird; zum anderen wird für diejenigen freizügigkeitsberechtigten Briten und ihre Familienangehörigen, die die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3, 4 und 6 nicht erfüllen, eine Überleitung

in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 1 Satz 3 geschaffen. Dabei handelt es sich bei den Überleitungsregelungen in § 101a um einen Rechtsfolgenverweis; daneben finden die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nummer 1 Anwendung.

Familienangehörige britischer Staatsangehöriger im Sinne des § 3 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU besitzen bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union zum Teil ein eigenes, nicht abgeleitetes Freizügigkeitsrecht (z. B. wenn sie selbst Unionsbürger sind), zum Teil leiten sie ihr Recht auf Freizügigkeit in Deutschland aber von dem britischen Staatsangehörigen ab (z. B. als Drittstaatsangehörige oder nicht freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger). Wer als Familienangehöriger freizügigkeitsberechtigt ist, ergibt sich aus § 2 Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit den §§ 3, 4 Freizügigkeitsgesetz/EU. Mit Verlust des Status der britischen Staatsangehörigen als Unionsbürger entfallen auch die von diesem abgeleiteten Rechte der Familienangehörigen, daher werden auch für sie Überleitungsmöglichkeiten in das Aufenthaltsgesetz geschaffen.

Zu Absatz 1

Viele britische Staatsangehörige halten sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union schon so lange freizügigkeitsberechtigt in Deutschland auf, dass sie die Voraussetzungen für ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a des Freizügigkeitsgesetzes/EU erfüllen. § 11 Absatz 3 Freizügigkeitsgesetz/EU bestimmt, dass die Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU auf die erforderlichen Voraufenthaltszeiten für eine Niederlassungserlaubnis angerechnet werden. Zusätzlich zum fünfjährigen Aufenthalt sind für den Erhalt einer Niederlassungserlaubnis aber weitere Voraussetzungen erforderlich, die für das Daueraufenthaltsrecht nach § 4a des Freizügigkeitsgesetzes/EU nicht erfüllt sein müssen. Insbesondere setzt § 9 voraus, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist (§ 9 Absatz 2 Nummer 2), während nach § 4a des Freizügigkeitsgesetzes/EU ein Recht auf Freizügigkeit auch dann bestehen kann, wenn der Lebensunterhalt nur teilweise gedeckt wird und ergänzend Sozialleistungen bezogen werden. Zudem besteht das Daueraufenthaltsrecht nach § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU nach fünf Jahren unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen (wie beispielsweise der Arbeitnehmereigenschaft). Um zu gewährleisten, dass auch diejenigen britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen eine Niederlassungserlaubnis erhalten können, denen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union zwar ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU zusteht, die aber die weiteren Voraussetzungen des § 9 nicht erfüllen, wird in Absatz 1 eine Überleitung in das Aufenthaltsgesetz geschaffen, ohne dass die zusätzlichen Voraussetzungen nach § 9 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 sowie Nummern 5 bis 9 vorliegen müssen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU muss im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen werden.

Eine Überleitung in die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU findet mit Rücksicht auf europarechtliche Vorgaben nicht statt. Nach Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 2003/109/EG soll die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nicht unter günstigeren Bedingungen als in der Richtlinie vorgesehen erteilt werden, da dies nicht ohne gleichzeitige Einschränkungen der Mobilitätsrechte möglich wäre. Eine Einschränkung der Rechtsfolge verbietet sich jedoch wegen des Charakters der Überleitungsregelung als Rechtsfolgenverweis auf bestehende Aufenthaltstitel. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist aber zu erteilen, wenn der Betroffene sie beantragt und die Voraussetzungen des § 9a unmittelbar erfüllt.

Familienangehörige, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union bereits seit mindestens fünf Jahren bzw. in bestimmten Fällen für einen kürzeren Zeitraum mit dem Unionsbürger rechtmäßig ständig im Bundesgebiet aufgehalten und die damit ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU erworben haben, sollen wie ihre britischen Angehörigen eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 erhalten, ohne dass die zusätzlichen Voraussetzungen vorliegen müssen. Es gilt das Gleiche wie für daueraufenthaltsberechtigte britische Staatsangehörige.

Zu Absatz 2

Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union noch nicht so lange

freizügigkeitsberechtigten in Deutschland aufgehalten haben, dass sie die Voraussetzungen für ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a des Freizügigkeitsgesetzes/EU erfüllen und eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 erhalten können, erhalten einen Aufenthaltstitel.

Soweit diese britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3, 4 oder 6 erfüllen, ist vorrangig der entsprechende Titel zu erteilen. Absatz 2 regelt, dass es sich in diesen Fällen um eine gebundene Entscheidung ohne Ermessen handelt. Soweit die Regelungen für einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3, 4 oder 6 Ermessen einräumen, findet die Ermessensregelung für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ein Aufenthaltsrecht nach § 2 oder § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU für das Bundesgebiet besitzen, keine Anwendung. Dies betrifft insbesondere folgende Konstellationen:

- Betroffene, die eine Berufsausbildung oder ein Studium absolvieren, erfüllen regelmäßig die Voraussetzungen für die jeweiligen Aufenthaltszwecke nach Kapitel 2 Abschnitt 3. Die Sicherung des Lebensunterhalts wird in aller Regel auch vorliegen: als Auszubildende sind sie auch nach ihrem Statuswechsel zum Drittstaatsangehörigen berechtigt zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe; als Studenten mussten sie bereits unter dem Freizügigkeitsrecht über ausreichende Existenzmittel verfügen (§ 2 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 4 Freizügigkeitsgesetz/EU).
- Betroffene in Beschäftigung erhalten, soweit sie ihren Lebensunterhalt selbst sichern, einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 4. Soweit sie nicht die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU nach § 19a erfüllen, wird regelmäßig unabhängig von ihrer Qualifikation und ohne das Erfordernis einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Beschäftigungsverordnung erteilt werden können, da parallel zum vorliegenden Gesetzentwurf eine Änderung des § 26 der Beschäftigungsverordnung beabsichtigt ist.
- Betroffene Selbstständige unterliegen nach § 21 Voraussetzungen, die über § 2 Absatz 2 Nummer 2 Freizügigkeitsgesetz/EU hinausgehen. In aller Regel wird jedoch die bislang ausgeübte Tätigkeit den Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 entsprechen und der britische Staatsangehörige gegebenenfalls die zusätzlichen Voraussetzungen etwa gemäß § 21 Absatz 3 erfüllen, so dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.
- Betroffene drittstaatsangehörige Familienangehörige, die nach § 3 Freizügigkeitsgesetz/EU freizügigkeitsberechtigten sind, werden häufig die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 6 erfüllen.

Zu Absatz 3

Nur für diejenigen britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union freizügigkeitsberechtigten nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU im Bundesgebiet aufhalten und die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis nach § 9, gegebenenfalls in Verbindung mit § 101a Absatz 1 oder für Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3, 4 oder 6 nicht erfüllen, wird mit § 101a Absatz 3 eine Überleitungsregelung geschaffen, die ihre Rechte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU in das Aufenthaltsrecht überführt. Dabei besteht ein freizügigkeitsberechtigter Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts auch dann, wenn sich die Betroffenen zu dem Zeitpunkt nicht im Bundesgebiet aufgehalten haben, aber das Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsrecht fortbesteht. Auch sie sollen in Deutschland bleiben und hierfür eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können. § 7 Absatz 1 Satz 3 sieht die Möglichkeit vor, in begründeten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis für einen vom Gesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltszweck zu erteilen. Solche begründeten Ausnahmefälle liegen hier vor. Bei vorherigem Bestehen des Freizügigkeitsrechts ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 1 Satz 3 zu erteilen; eine Ermessensentscheidung findet nicht statt.

Betroffen sind insbesondere

- Personen, die wirtschaftlich inaktiv sind, aber freizügigkeitsberechtigten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 5 Freizügigkeitsgesetz/EU unter den Voraussetzungen des § 4 Freizügigkeitsgesetz/EU in Deutschland leben (beispielsweise Rentner),
- Erwerbstätige mit einem Freizügigkeitsrecht nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Freizügigkeitsgesetz/EU, die nicht über einen vollständig gesicherten Lebensunterhalt und ausreichenden Krankenversicherungsschutz

verfügen und somit nicht die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Absatz 1 Nummer 1 für einen Aufenthaltstitel erfüllen,

- Arbeitnehmer und Selbstständige in den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU; insbesondere besteht das Freizügigkeitsrecht in Fällen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 Freizügigkeitsgesetz/EU fort, bei weniger als einem Jahr Beschäftigung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 für sechs Monate. Liegen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Freizügigkeitsgesetz/EU zum Erteilungszeitpunkt vor, ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 2 Satz 1 entsprechend zu befristen,
- Familienangehörige, die nicht zur Kernfamilie im Sinne des Aufenthaltsrechts zählen: Gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Freizügigkeitsgesetz/EU sind beispielsweise auch Verwandte in gerader absteigender Linie (auch die des Ehegatten oder Lebenspartners), die bereits das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und, wenn sie Unterhalt beziehen, gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 Freizügigkeitsgesetz/EU auch über das 21. Lebensjahr hinaus freizügigkeitsberechtigt; gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU steht ihnen ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht zu. Ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht für Verwandte in gerader absteigender Linie können gemäß dem Aufenthaltsgesetz dagegen grundsätzlich nur minderjährige Kinder des Ausländers erhalten. Gleiches gilt für Familienangehörige in gerader aufsteigender Linie jenseits der Eltern,
- Personen, denen erstmalig ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3, 4 oder 6 erteilt wurde, die die Erteilungsvoraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz – anders als die materiellen Voraussetzungen eines Freizügigkeitsrechts – zu einem späteren Zeitpunkt aber nicht mehr erfüllen (z. B. weil keine Lebensunterhaltssicherung mehr vorliegt).

In der Praxis wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 101a Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 3 für freizügigkeitsberechtigte Arbeitssuchende regelmäßig entbehrlich sein: Eine Freizügigkeitsberechtigung zur Arbeitssuche besteht nach § 2 Absatz 2 Nummer 1a Freizügigkeitsgesetz/EU für bis zu sechs Monate. Für den Zeitraum von jedenfalls sechs Monaten nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union werden die Betroffenen jedoch durch die Brexit-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sein. Nur, solange der Betroffene nach Ablauf der sechs Monate nachweisen kann, dass weiterhin Arbeit gesucht wird und begründete Aussicht besteht, eingestellt zu werden, besteht weiterhin ein Freizügigkeitsrecht, das nach Auslaufen der Brexit-Aufenthalts-Übergangsverordnung in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 101a Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 3 zu überführen ist.

Auch die Voraussetzungen in Bezug auf Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Ausweisungsinteresse – insbesondere aufgrund von Vorstrafen) sind im Aufenthaltsrecht strenger als im Freizügigkeitsrecht. Ziel dieses Gesetzes ist es, im Sinne eines Vertrauens- und Bestandsschutzes allen britischen Staatsangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union rechtmäßig freizügigkeitsberechtigt in Deutschland aufgehalten haben, und ihren Familienangehörigen den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Daher sollen bei der Beurteilung im Rahmen des § 5 Absatz 1 Nummer 2, ob ein Ausweisungsinteresse besteht, die Maßstäbe des Freizügigkeitsgesetzes/EU gelten. Neben Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach § 6 Freizügigkeitsgesetz/EU können für die Feststellung des Nichtbestehens des Aufenthaltsrechts auch Täuschungshandlungen im Sinne des § 2 Absatz 7 Freizügigkeitsgesetz/EU ausreichen.

Britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union freizügigkeitsberechtigt in Deutschland aufgehalten haben und denen auf Grundlage von Absatz 3 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 1 Satz 3 erteilt wird, ist die Erwerbstätigkeit zu erlauben.

Zu Absatz 4

Während des Übergangszeitraums sind britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich zum Austrittszeitpunkt freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufgehalten haben, im Wege der Verordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels muss bis zum Außerkrafttreten der Verordnung bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden. Die Regelung stellt klar, dass den Betroffenen bei Beantragung eines Aufenthaltstitels während der Übergangszeit eine Fiktionsbescheinigung

auf Grundlage von § 81 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 auszustellen ist. Dies gilt für alle Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstitel, auch für diejenigen nach Kapitel 2 Abschnitt 3, 4 oder 6. Mit der Fiktionsbescheinigung ist der Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit wie bisher gestattet und die an die Freizügigkeitsberechtigung anknüpfenden Folgerechte gelten fort.

Zu Absatz 5

Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich zum Austrittszeitpunkt freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufgehalten haben, sollen nicht besser gestellt werden als in dem Fall, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland in der Europäischen Union verblieben wäre; eine Privilegierung gegenüber anderen Unionsbürgern ist nicht angebracht. Die Erteilung und die Verlängerung von Aufenthaltstiteln ist daher daran gebunden, dass fiktiv – wäre auf die Betroffenen weiter Freizügigkeitsrecht anwendbar – die materiellen Freizügigkeitsvoraussetzungen im Erteilungs- bzw. Verlängerungszeitpunkt weiter vorliegen. Im Fall des nachträglichen Wegfalls des Freizügigkeitsrechts findet § 7 Absatz 2 Satz 2 Anwendung. Für die Verlängerung gilt § 8 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass im Verlängerungszeitpunkt das fiktive Freizügigkeitsrecht fortbestehen muss.

Zu Absatz 6

Die Definition britischer Staatsangehöriger ist zur Abgrenzung bisher freizügigkeitsberechtigter Briten von solchen, die aus den Überseegebieten stammen und bislang nicht freizügigkeitsberechtigt waren, erforderlich. Von diesem Gesetz erfasst sind nur Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne der Neuen Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 31. Dezember 1982 über die Bestimmung des Begriffs „Staatsangehörige“ (ABl. C 23 vom 28.1.1983, S. 1) in Verbindung mit der Erklärung Nr. 63 (ABl. C 306 vom 17.12.2007, S. 270), die der Schlussakte der Regierungskonferenz, auf der der Vertrag von Lissabon angenommen wurde, im Anhang beigefügt ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Um eine Anwendbarkeit der Regelungen bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln an britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union freizügigkeitsberechtigt in Deutschland aufhalten, bei den Ausländerbehörden zu ermöglichen, tritt dieses Gesetz mit dem Wirksamwerden des Austritts in Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein Austrittsabkommen in Kraft getreten ist. Für den Fall, dass auf Grund des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens der Austritt ohne Abkommen zum Zeitpunkt der Verkündung bereits vollzogen worden ist, tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Korrekturen des Aufenthaltsgesetzes, die infolge des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes erforderlich sind, können erst nach dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft treten. Deshalb sollen die Korrekturen frühestens an dem Tag in Kraft treten, der dem Tag folgt, an dem die durch Artikel 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes angeordneten Änderungen des Aufenthaltsgesetzes in Kraft getreten sein werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes richtet sich nach Artikel 54 Absatz 1 Satz 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Sollte das vorliegende Gesetz erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes verkündet werden, sollen die Korrekturen des Aufenthaltsgesetzes, die infolge des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes erforderlich sind, so schnell wie möglich und daher am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung von Freizügigkeitsrechten in das Aufenthaltsrecht infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (NKR-Nr. 4889, BMI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Einmaliger Zeitaufwand:	rund 3.000 Stunden (75.000 Euro)
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung Länder Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 300.000 Euro
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Spätestens mit Ablauf des 31. Oktobers 2019 soll die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der Europäischen Union enden. Mit dem Austritt werden britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen in der Regel zu Drittstaatsangehörigen. Sollte das zwischen der EU und der britischen Regierung verhandelte Austrittsabkommen nicht ratifiziert werden, benötigen diese künftig, d.h. mit Ablauf der durch Rechtsverordnung (BrexitAufenthÜV) eingeräumten Übergangsfrist, für den Aufenthalt im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel.

Laut Ressort wird für den Großteil der Betroffenen die Ausstellung eines Aufenthaltstitels unter den Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes problemlos möglich sein. Denkbar sind jedoch Konstellationen, bei denen sich britische Staatsangehörige zum Zeitpunkt des Austritts in Deutschland aufhalten, die die Voraussetzungen des Aufenthaltsrechts (z. B. Deckung des Lebensunterhalts) nicht voll erfüllen.

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben soll britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Austritts freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufhalten, ermöglicht werden, für ihren weiteren Verbleib in Deutschland einen Aufenthaltstitel zu erhalten. Dafür wird das Aufenthaltsgesetz um eine Überleitungsregel ergänzt.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand in Kooperation mit dem Statistischen Bundesamt ermittelt. Die Berechnung ist nachvollziehbar und methodengerecht.

Bürgerinnen und Bürger

Britischen Staatsangehörigen entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 3.000 Stunden (75.000 Euro) durch Beantragung des Aufenthaltstitels. Das Ressort hat die Anzahl der verschiedenen Anspruchsgruppen plausibel geschätzt.

Anspruchsgruppe	Fallzahl	Zeitaufwand (Minuten) pro Fall	Zeitaufwand (Stunden)
Personen, die sich bereits fünf Jahre in Deutschland aufhalten	3.750	32	2.000
Erwerbstätige Leistungsberechtigte (sog. „Aufstocker“)	675	32	360
Drittstaatsangehörige Familienangehörige	1.000	32	533
Σ			2.893

Wirtschaft

Für die Wirtschaft ruft das Regelungsvorhaben keinen Erfüllungsaufwand hervor.

Verwaltung (Länder)

Den Ausländerbehörden entsteht durch Entgegennahme und Prüfung der Anträge sowie Erteilung der Aufenthaltstitel einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 260 Tsd. Euro.

Anspruchsgruppe	Fallzahl	Zeitaufwand (Minuten) pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
Personen, die sich bereits fünf Jahre in Deutschland aufhalten	3.750	108	31,50	1	212.000	3.750
Erwerbstätige Leistungsberechtigte (sog. „Aufstocker“)	675	43	31,50	1	15.000	675
Drittstaatsangehörige Familienangehörige	1.000	48	31,50	1	25.000	1.000
Σ					252.000	5.425

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Kuhlmann
Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt sehr, dass durch den Gesetzentwurf Regelungen geschaffen werden, die für den Fall des Austritts ohne Inkrafttreten des zwischen beiden Seiten verhandelten Austrittsabkommens sicherstellen, dass britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufhalten, einen Aufenthaltstitel für ihren weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland erhalten können.
- b) In diesem Zusammenhang wird ebenso begrüßt, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vorsieht, kurzfristig eine Ministerverordnung gemäß § 99 AufenthG zu erlassen (Brexit-Aufenthalts-Übergangsverordnung), wonach britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige zunächst für die Dauer von drei Monaten von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind und eine Verlängerung dieser Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates plant.
- c) Der Bundesrat bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, die Zustimmung des Bundesrates für eine weitergehende Verlängerung der Brexit-Aufenthalts-Übergangsverordnung um zwölf Monate zu beantragen, um eine ausreichende Übergangszeit für die Überleitung der betroffenen britischen Staatsangehörigen und deren Familienangehörige zu schaffen. Die Verlängerung ist erforderlich, um Nachteile, die durch eine zu kurz bemessene Übergangszeit entstehen können, zu vermeiden.

